

# Wasser- und Bodenverband

## Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

www.wbv-untere-tollense-mittlere-peene.de

Geschäftsstelle Jarmen:

Anklamer Str. 10  
17126 JARMEN

Tel.: 039997-3312-0

Fax.: 039997-3312-13

E-Mail: [WBV-AT-DM@WBV-MV.de](mailto:WBV-AT-DM@WBV-MV.de)

Deutsche Kreditbank AG

BIC BYLADEM1001

IBAN DE54 1203 0000 0000 3628 14

Volksbank Demmin eG

BIC GENODEF1DMI

IBAN DE07 1509 1674 0100 0078 00

**StALU Mecklenburgische Seenplatte**

**Abt. 5 / Dez. 52**

**Herr Hansen**

**Neustrelitzer Straße 120**

**17033 Neubrandenburg**

Ansprechpartner / in: Herr Stübe

Durchwahl: 039997-3312-0

Ihr Schreiben vom

24.06.2021

Ihr Zeichen

51 571/1634-1/2021

Unser Zeichen

st

Ort, Datum

Jarmen, 28.07.2021

**Vorhaben: Errichtung von 13 Windenergieanlagen (WEA) nach Ziffer 1.6 der 4. BImSchV in der Gemeinde Gültz, div. Flurstücke**

hier: Stellungnahme Wasser- und Bodenverband „Untere Tollense / Mittlere Peene“

Sehr geehrter Herr Hansen,

entsprechend Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme vom 24.06.2021 teilen wir Ihnen mit, dass dem o.g. Vorhaben seitens des Verbandes grundsätzlich zugestimmt werden kann. Bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern 2. Ordnung bestehen jedoch Forderungen, welche Berücksichtigung finden müssen.

Wie in der beigefügten Übersichtskarte kenntlich gemacht, befinden sich sowohl offene als auch verrohrte Gewässer 2. Ordnung im Bereich des gesamten Plangebietes. Es kommt mehrfach zu Berührungspunkten. Für jährlich wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (Mahd, Grundräumung, Gehölzpflege) oder Instandsetzung- und Reparaturarbeiten von Rohrleitungen, muss die Erreichbarkeit der Gewässer durch Zuwegungen für Fahrzeuge oder Baugeräte in dem gesamten Vorhabengebiet dauerhaft gewährleistet sein. Der Grundstückseigentümer hat die anfallenden Unterhaltungsarbeiten unentgeltlich zu dulden. Forderungen und Handlungen des Verbandes ergeben sich u.a. gemäß § 66 Landeswassergesetz M-V (LWaG), in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Satzung unseres Verbandes.

Durch die Maßnahme darf es zu keiner Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Gewässer kommen. Mögliche Kabelkreuzungen sind in einem Mindestabstand von 1,5 m unterhalb der Rohr-/ Grabensohle im Schutzrohr zu verlegen. Die Querung ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei allen zu errichtenden baulichen Anlagen (wie auch Windkraftanlagen) oder sonstigen Bauwerken ist ein beidseitiger bebauungsfreier Mindestabstand von 10 m zum Gewässer einzuhalten. Feste Überbauungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen.

Unserem Verband sind darüber hinaus Dränagen bekannt. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Vorhaben vorhandene Dränagen berührt oder beeinträchtigt werden. Der Bestand vorhandener Flächendränge ist bei dem jeweiligen Flächeneigentümer (Bewirtschafter) in Erfahrung zu bringen. Der WBV ist nur mit entsprechender Eigentümererklärung befugt Informationen beizubringen. Es handelt sich hierbei zwar nicht um Gewässer 2. Ordnung, es sollte jedoch aus wasserwirtschaftlicher Sicht von den gleichen Anforderungen und Vorgaben zur Baufreiheit ausgegangen werden. Vorhandene Dränanlagen müssen gesichert werden. Die Notwendigkeit einer Anlagensicherung ist im Verlauf des Vorhabens zu prüfen.

Zur exakten Ermittlung von Lage und Tiefe verrohrter Gewässer und Dränagen sind Suchschachtungen im Bauablauf einzuplanen. Durchlassbauwerke für Wegekrenzungen sind entsprechend zu dimensionieren und in der entsprechenden Tragfähigkeit auszubilden.

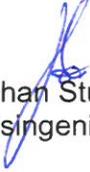
Die geplanten Kabeltrassen sollten in den Planungsunterlagen deutlich ersichtlich sein um Beeinträchtigungen im Vorfeld abschätzen zu können.

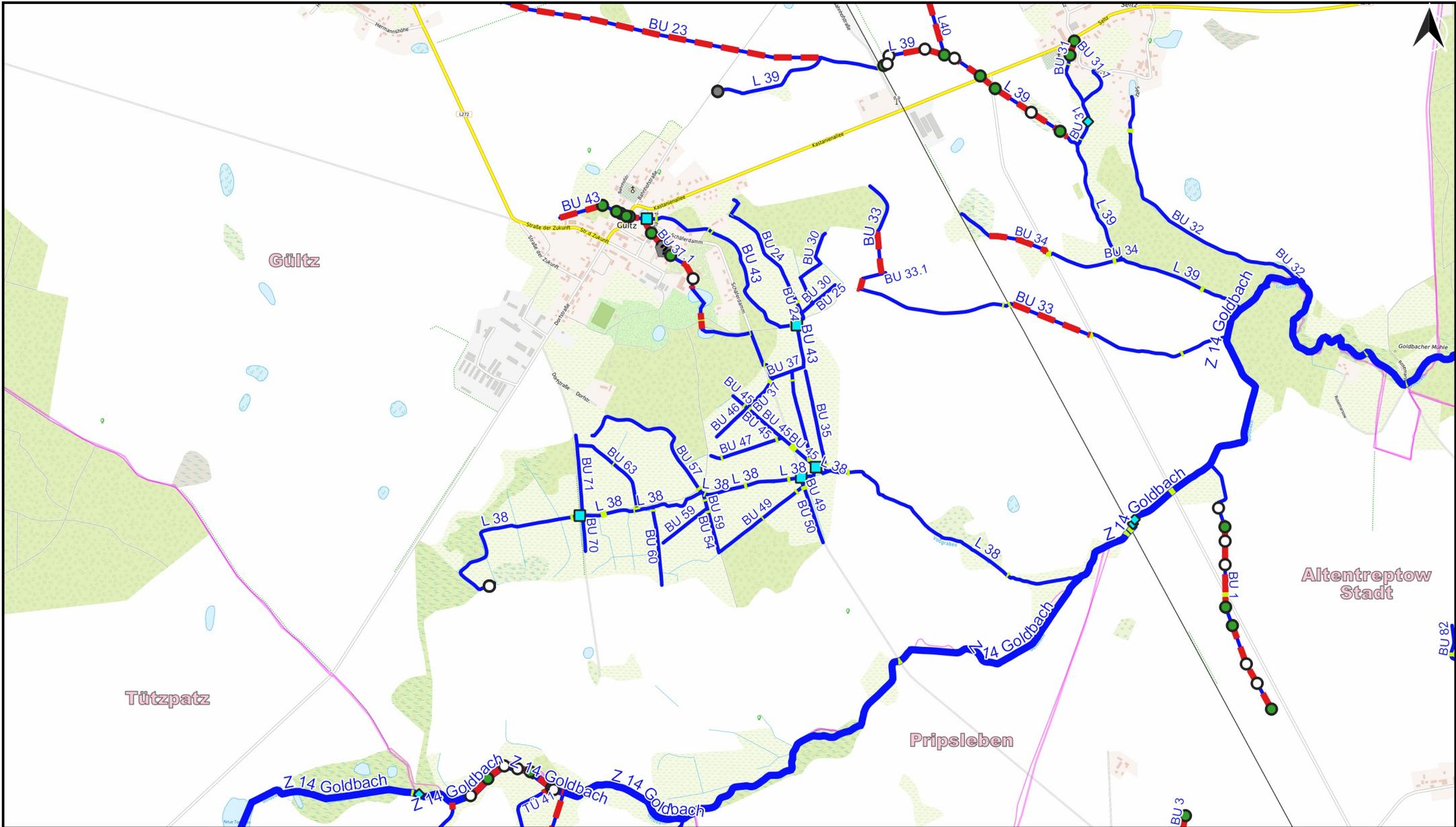
Bei dem Goldbach (Z 14) handelt es sich um ein WRRL-relevantes Gewässer. Hier sollten mögliche Zielkonflikte in der Vereinbarkeit unter Beteiligung des Dezernats 44 im StALU MS geprüft werden.

Sollten sich im Zuge der Baumaßnahme Gewässerbenutzungen insbesondere in Form von Wassereinleitungen erforderlich machen, so sind diese gesondert zu beantragen. Diese Stellungnahme stellt keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes dar. Sie kann jedoch zu deren Beantragung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises mit herangezogen werden.

Sollte die Maßnahme in einem für den Verband relevanten Umfang geändert oder erweitert werden, so ist der Verband erneut zu beteiligen. Weiterhin bitten wir um Beteiligung in der späteren Planungs- und Bauphase.

Mit freundlichem Gruß

  
i.A. Stephan Stübe  
Verbandsingenieur



**Legende:**

- Offene Gewässer
- Rohrleitung
- Durchlass
- ◆ Ein- / Auslaufbauwerk
- Stau / Wehr
- Schacht undefiniert
- Oberflurschacht
- Unterflurschacht
- ▭ WBV-Grenze

**Übersichtskarte - Bestandsauskunft**

Gewässer 2. Ordnung  
in der Gemeinde Gültz

**Wasser- und Bodenverband**  
Untere Tollense / Mittlere Peene

Körperschaft des Öffentlichen Rechts

Lage: ETRS89      Maßstab: 1:20000

Höhe: DHHN92      Datum: 29-07-2021